



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
19. Januar 2004

**Achtundfünfzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 105

## Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/58/496)]

### **58/130. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt", die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf abgehalten wurde,

*bekräftigend*, dass die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm<sup>1</sup> sowie die von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung<sup>2</sup> den grundlegenden Rahmen für die Förderung der sozialen Entwicklung für alle auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene bilden,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>3</sup> und die darin enthaltenen Entwicklungsziele sowie auf die auf den großen Konferenzen, Sondertagungen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen,

*sowie unter Hinweis* auf die Verpflichtung, auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Fairness, Demokratie, Partizipation, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Einbeziehung aller aufbauende nationale und globale Wirtschaftssysteme zu fördern,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

*in der Erwägung*, dass sich trotz der in einigen Bereichen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung unternommenen Anstrengungen und erzielten Fortschritte große Sektoren unserer Gesellschaften, insbesondere in den Entwicklungsländern und in den am

<sup>1</sup> Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>2</sup> Resolution S-24/2, Anlage.

<sup>3</sup> Siehe Resolution 55/2.

wenigsten entwickelten Ländern, nach wie vor ernsthaften Herausforderungen gegenübersehen, namentlich gravierenden Finanzkrisen, Unsicherheit, Armut, Ausgrenzung und Unerwünschtheiten beim Einkommenswachstum und bei der Einkommensverteilung, sowie im Bildungs- und im Gesundheitsbereich,

*feststellend*, dass die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung im Jahr 2005 die "Überprüfung der weiteren Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung" als vorrangiges Thema behandeln wird,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>4</sup>;
2. *bekräftigt* die Notwendigkeit, wirksame Maßnahmen zu treffen, um die auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung von den Staats- und Regierungschefs eingegangenen und in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und dem Aktionsprogramm<sup>1</sup> enthaltenen Verpflichtungen umzusetzen, mit denen ein neuer Konsens darüber hergestellt wurde, die Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklungspolitik zu stellen, und gelobt wurde, die Armut zu beseitigen und eine produktive Vollbeschäftigung und die soziale Integration zu fördern, um stabile, sichere und gerechte Gesellschaften für alle Menschen zu verwirklichen;
3. *bekräftigt außerdem* die auf der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung gefassten Beschlüsse über weitere Maßnahmen und Initiativen zur Beschleunigung der sozialen Entwicklung für alle, die in den Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung<sup>2</sup> enthalten sind;
4. *bekräftigt ferner*, dass das Ziel der sozialen Integration darin besteht, eine "Gesellschaft für alle" zu schaffen, in der jedem einzelnen Menschen mit all seinen Rechten und Pflichten eine aktive Rolle zukommt, und dass eine solche integrative Gesellschaft auf der Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, der kulturellen und religiösen Vielfalt, der sozialen Gerechtigkeit und den besonderen Bedürfnissen schwächerer und benachteiligter Gruppen, auf demokratischer Partizipation und auf Rechtsstaatlichkeit aufgebaut sein muss;
5. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefördert werden muss, um den drängendsten sozialen Bedürfnissen der in Armut lebenden Menschen gerecht zu werden, namentlich durch die Gestaltung und Entwicklung geeigneter Mechanismen zur Stärkung und Festigung demokratischer Institutionen und einer ebensolchen Regierungs- und Verwaltungsführung;
6. *bekräftigt* die Verpflichtung, durch die Beseitigung fortbestehender Barrieren die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen und die Politiken und Programme zu stärken, die darauf gerichtet sind, die volle Teilhabe der Frauen als gleichberechtigte Partner in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens zu verbessern, zu gewährleisten und auszuweiten, und ihren Zugang zu allen Ressourcen, die für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlich sind, zu verbessern;
7. *betont*, dass es über die Sozialpolitik hinaus einer förderlichen und kohärenten kurzfristigen und langfristigen Wirtschaftspolitik auf nationaler und internationaler Ebene bedarf, wenn Fortschritte bei der Verwirklichung langfristiger Ziele erreicht werden sollen, wie etwa Gerechtigkeit, sozialer Zusammenhalt und ein angemessener Aufbau von Humankapital;

---

<sup>4</sup> A/58/172.

8. *betont*, wie wichtig es ist, die Wirtschafts- und Sozialpolitik in die Förderung der Erschließung der Humanressourcen zu integrieren und den Entwicklungsprozess zu beschleunigen, bittet den Wirtschafts- und Sozialrat, auf höchstmöglicher Ebene die Wirksamkeit einer derartigen Integration zu bewerten und der Generalversammlung diesbezügliche Empfehlungen vorzulegen, ersucht die Kommission für soziale Entwicklung, dieser Frage auf ihren anstehenden Tagungen weiter besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und bittet die verschiedenen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Integration der Wirtschafts- und Sozialpolitik in ihre jeweiligen Arbeitsbereiche zu berücksichtigen;

9. *betont*, dass es geboten ist, die wirksame Teilhabe der Entwicklungsländer am internationalen wirtschaftlichen Entscheidungsprozess sicherzustellen, unter anderem durch eine stärkere Beteiligung an internationalen Wirtschaftsforen, um so die Transparenz und Rechenschaftspflicht der internationalen Finanzinstitutionen sicherzustellen, wenn es darum geht, der sozialen Entwicklung in ihren Politiken und Programmen eine zentrale Stellung einzuräumen;

10. *bekräftigt*, dass angesichts der zunehmenden und vielgestaltigen Interdependenz aller Regionen und Länder eine kohärente und verstärkte Zusammenarbeit sowie ein förderliches externes Wirtschaftsumfeld unabdingbare Ergänzungen der Anstrengungen sind, die die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der Transformationsländer, unternehmen, um ihre soziale Entwicklung zu fördern und die Armut zu beseitigen;

11. *erkennt an*, dass die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele<sup>3</sup>, eine neue Partnerschaft zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern erfordert, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, solide politische Handlungskonzepte, eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung auf allen Ebenen und die Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen sowie einheimische Ressourcen zu mobilisieren, internationale Mittelzuflüsse anzuziehen, den internationalen Handel als Motor der Entwicklung zu fördern, die internationale, die finanzielle und die technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung, eine nachhaltige Schuldenfinanzierung und die Erleichterung der Auslandsschulden auszuweiten und die Kohärenz und Einheitlichkeit der internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssysteme zu stärken;

12. *erkennt außerdem an*, dass die Entwicklungsländer die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, nur dann werden verwirklichen können, wenn die öffentliche Entwicklungshilfe und andere Ressourcen erheblich aufgestockt werden, und erkennt ferner an, dass sich die Staats- und Regierungschefs, um mehr Unterstützung für die öffentliche Entwicklungshilfe zu gewinnen, verpflichtet haben, die Politiken und Entwicklungsstrategien auf einzelstaatlicher wie auf internationaler Ebene weiter zu verbessern, um die Wirksamkeit der Hilfe zu erhöhen;

13. *fordert* die entwickelten Länder, soweit noch nicht geschehen, *nachdrücklich auf*, konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um die Zielwerte der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe an Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe an die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, die auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder erneut bekräftigt wurden<sup>5</sup>, ermutigt die

---

<sup>5</sup> Siehe A/CONF.191/13.

Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe als wirksamer Beitrag zur Erreichung der Entwicklungsziele eingesetzt wird, erkennt die Anstrengungen aller Geber an, spricht denjenigen Gebern, deren Beiträge zur öffentlichen Entwicklungshilfe die Zielwerte überschreiten, erreichen oder sich darauf zubewegen, ihre Anerkennung aus und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Mittel und Fristen für die Erreichung der Ziele und Zielwerte zu überprüfen;

14. *bekräftigt*, dass die Empfänger- und die Geberländer wie auch die internationalen Institutionen darauf hinwirken sollen, die Wirksamkeit der öffentlichen Entwicklungshilfe zu steigern;

15. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu verabschieden, darunter nach Bedarf auch neue Finanzmechanismen, um die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Verwirklichung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, zur Verringerung der Armut und zur Stärkung ihrer demokratischen Systeme zu unterstützen, und *bekräftigt* gleichzeitig, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass der nationalen Politik die Hauptrolle im Entwicklungsprozess zukommt;

16. *bekräftigt*, dass soziale Entwicklung die aktive Einbeziehung aller Akteure in den Entwicklungsprozess erfordert, einschließlich der Organisationen der Zivilgesellschaft, der Unternehmen und der Kleinbetriebe, und dass Partnerschaften zwischen allen maßgeblichen Akteuren immer mehr ein Teil der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung werden, *bekräftigt* außerdem, dass innerhalb der Länder die Partnerschaften zwischen der Regierung, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor wirksam zur Verwirklichung der sozialen Entwicklungsziele beitragen können, und *unterstreicht*, dass auf internationaler Ebene die jüngsten Initiativen zum Aufbau freiwilliger Partnerschaften im Dienste der sozialen Entwicklung gefördert und unter anderem auf zwischenstaatlicher Ebene weiter erörtert werden sollen;

17. *unterstreicht* die Verantwortung des Privatsektors auf nationaler wie auf internationaler Ebene, einschließlich Kleinbetrieben, Großunternehmen und transnationaler Unternehmen, und zwar nicht nur hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen, sondern auch hinsichtlich Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Gleichstellung und die Umwelt, sowie hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern und ihres Beitrags zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich sozialer Entwicklung, und betont, dass es geboten ist, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessengruppen konkrete Maßnahmen in Bezug auf die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht zu ergreifen;

18. *bekräftigt*, dass Bildung, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die zu den unverzichtbaren Elementen der Armutsbeseitigung, der sozialen Integration, der Gleichstellung der Geschlechter und der Entwicklung insgesamt gehören, im Mittelpunkt der Entwicklungsstrategien und der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung der einzelstaatlichen Politik stehen sollen, und erkennt die Notwendigkeit an, Beschäftigungsverhältnisse zu fördern, die den in den einschlägigen Übereinkünften der Internationalen Arbeitsorganisation und in anderen internationalen Rechtsinstrumenten festgelegten Arbeitsnormen genügen;

19. *befürwortet* in diesem Zusammenhang die Initiativen, die gegenwärtig im System der Vereinten Nationen durchgeführt werden, um umfassende Beschäftigungsstrategien und Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen auszuarbeiten, unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente, die sich auf Jugendliche beziehen;

20. *bekräftigt* die Forderung des Wirtschafts- und Sozialrats nach einer stärkeren Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie die aktuellen Anstrengungen, die derzeit laufenden Initiativen für Afrika zu harmonisieren, und ersucht die Kommission für soziale Entwicklung, in ihrer Arbeit der sozialen Dimension der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>6</sup> auch weiterhin einen wichtigen Platz einzuräumen;

21. *begrüßt* den Beitrag der Kommission für soziale Entwicklung zur Weiterverfolgung und Überprüfung der weiteren Erfüllung der auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen und der auf der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung vereinbarten Weiteren Initiativen, bekräftigt, dass die Kommission dabei nach wie vor die Hauptverantwortung tragen wird, und bittet die Regierungen, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die Zivilgesellschaft, ihre Arbeit stärker zu unterstützen;

22. *erinnert* in dieser Hinsicht an das Ersuchen, das sie an alle Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats gerichtet hat, ihre Arbeitsmethoden im Hinblick auf eine bessere Weiterverfolgung der Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zu untersuchen, in dem Bewusstsein, dass kein einheitlicher Ansatz erforderlich ist, da jede Fachkommission ihre besonderen Merkmale hat, und gleichzeitig feststellend, dass moderne Arbeitsmethoden die Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung auf allen Ebenen besser gewährleisten können, unter Zugrundelegung eines Berichts samt Empfehlungen, den der Generalsekretär den einzelnen Fachkommissionen und den zuständigen Nebenorganen des Rates zu ihren Arbeitsmethoden vorzulegen hat, im Einklang mit den Bestimmungen in den jeweiligen Ergebnisdokumenten und den von jedem Organ gefassten einschlägigen Beschlüssen, eingedenk der diesbezüglichen Fortschritte, die bestimmte Kommissionen in jüngster Zeit erzielt haben, insbesondere die Kommission für Nachhaltige Entwicklung; die Fachkommissionen und andere zuständige Organe des Rates sollen ihm spätestens 2005 über das Ergebnis dieser Untersuchung Bericht erstatten;

23. *stellt fest*, dass sie beschlossen hat, 2005 die Fortschritte bei der Erfüllung aller in der Millenniums-Erklärung eingegangenen Verpflichtungen zu überprüfen, stellt außerdem fest, dass in diesem Kontext Raum für eine Großveranstaltung besteht, und fordert in diesem Zusammenhang die Kommission für soziale Entwicklung auf, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat die sachbezogenen Ergebnisse ihrer Überprüfung der weiteren Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung zur Behandlung im Jahr 2005 vorzulegen;

24. *bittet* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Kommission für soziale Entwicklung, die Regionalkommissionen, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche Foren, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate die Verpflichtungen und Zusagen, die in der Kopenhagener Erklärung und dem Aktionsprogramm sowie in den Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung enthalten sind, weiter in ihre Arbeitsprogramme zu integrieren und ihnen Vorrang einzuräumen, weiter aktiv an ihrer Weiterverfolgung mitzuwirken und die Erfüllung dieser Verpflichtungen und Zusagen zu überwachen;

25. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den

---

<sup>6</sup> A/57/304, Anlage.

Generalsekretär, der Versammlung auf der genannten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen.

*77. Plenarsitzung  
22. Dezember 2003*